

Stenographisches Protokoll

59. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

IX. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 1. Feber 1961

Tagesordnung

1. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel XXVIII Abs. 1 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT)
2. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik gemäß Artikel XXVIII Abs. 1 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT)
3. Hemmung des Fristenablaufes durch Samstage und den Karfreitag

Inhalt

Nationalrat

Mandatsniederlegung des Abg. Voithofer (S. 2590)
Angelobung des Abg. Pichler (S. 2590)

Personalien

Krankmeldungen (S. 2589)
Entschuldigungen (S. 2590)
Krankenurlaub (S. 2590)

Bundesregierung

Zuschrift des Bundeskanzlers Ing. Raab: Betrauung des Vizekanzlers Dr. Bruno Pittermann mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kreisky (S. 2590)
Schriftliche Anfragebeantwortungen 132 bis 135 (S. 2590)

Ausschüsse

Zuweisung des Antrages 120 (S. 2590)

Verhandlungen

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (361 d. B.): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel XXVIII Abs. 1 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) (366 d. B.)

Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (362 d. B.): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik gemäß Artikel XXVIII Abs. 1 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) (367 d. B.)

Berichterstatter: Wallner (S. 2590 und S. 2591)

Genehmigung der beiden Abkommen (S. 2591)

Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (360 d. B.): Bundesgesetz

über die Hemmung des Fristenablaufes durch Samstage und den Karfreitag (368 d. B.)
Berichterstatter: Glaser (S. 2592)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2592)

Eingebracht wurden

Anträge der Abgeordneten

Wilhelmine Moik, Grete Rehor und Genossen, betreffend eine Änderung des Mutterschutzgesetzes (121/A)

Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs, Moser, Giegerl, Rosa Rück, Haberl und Genossen, betreffend die Novellierung des Bewertungsfreiheitsgesetzes 1957 (122/A)

Dr. Gredler und Genossen, betreffend Erlassung eines neuen Sparbegünstigungsgesetzes (123/A)

Anfragen der Abgeordneten

Dr. Neugebauer, Dr. Winter und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend antisemitische Ausschreitungen von Innsbrucker Studenten (177/J)

Haberl, Roithner und Genossen an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend die Staubfreimachung von Bundesstraßen im Bezirk Liezen (178/J)

Moser, Lackner, Zingler und Genossen an den Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, betreffend den Ausbau des Streckenabschnittes Bruck an der Mur — Graz — Spielfeld (179/J)

Jessner, Haberl, Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs, Giegerl und Genossen an den Vizekanzler, betreffend den Magnesitabbau in Wald am Schoberpaß (180/J)

Dr. Gredler, Kindl und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Erlassung der Landes-Ausführungsgesetze zum Bundesgrundsatzgesetz über die natürlichen Heilvorkommen und Kurorte (181/J)

Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abgeordneten Soronics und Genossen (132/A. B. zu 164/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Gredler und Genossen (133/A. B. zu 162/J)

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abgeordneten Machunze und Genossen (134/A. B. zu 172/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen (135/A. B. zu 153/J)

Beginn der Sitzung: 11 Uhr

Vorsitzender: Präsident Dr. h. c. Dipl.-Ing. Figl.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Amtliche Protokoll der 58. Sitzung des Nationalrates vom 18. Jänner 1961 ist in

der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Krank gemeldet sind die Abgeordneten Strommer, Dr. Gorbach, Eibegger und Eberhard.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Winkler, Suchanek, Czernetz, Dr.-Ing. Johanna Bayer, Bleyer, Dr. Grünsteidl, Hartl, Dipl.-Ing. Dr. Lechner und Weindl. Ferner sind entschuldigt der Herr Bundeskanzler und der Herr Bundesminister Dr. Kreisky.

Dem Herrn Abgeordneten Eberhard habe ich gemäß § 12 der Geschäftsordnung einen einmonatigen Krankurlaub, das ist bis 27. Februar, erteilt.

Seitens der Hauptwahlbehörde ist die Mitteilung eingelangt, daß Herr Abgeordneter Josef Voithofer sein Nationalratsmandat zurückgelegt hat und an seiner Stelle Herr Adam Pichler in den Nationalrat einberufen worden ist.

Da der Wahlschein bereits vorliegt und Herr Adam Pichler im Hause anwesend ist, nehme ich sogleich seine Angelobung vor. Nach Verlesung der Gelöbnisformel durch den Schriftführer wird der Herr Abgeordnete die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten haben.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Zeillinger, um die Verlesung der Gelöbnisformel.

Schriftführer Zeillinger verliest die Gelöbnisformel. — Abgeordneter Pichler leistet die Angelobung.

Präsident: Ich begrüße den neuen Herrn Abgeordneten herzlich in unserer Mitte.

Den eingelangten Antrag 120/A der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen, betreffend Abänderung des § 90 des Aktiengesetzes, weise ich dem Justizausschuß zu. Wird gegen diese Zuweisung ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Seit der letzten Haussitzung sind vier Anfragebeantwortungen eingelangt, die den Anfragstellern zugegangen sind. In der Kanzlei liegt ein Verzeichnis auf, aus dem Näheres ersehen werden kann.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Zeillinger, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer Zeillinger:

„An Herrn Präsidenten des Nationalrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 25. Jänner 1961, Zl. 838/61, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Bruno Kreisky Vizekanzler DDr. Bruno Pittermann mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Julius Raab“

Präsident: Dient zur Kenntnis.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 1 und 2 der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen.

Es sind dies die Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland und zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik gemäß Artikel XXVIII Abs. 1 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT).

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, wird zuerst der Berichterstatter seine zwei Berichte erstatten, sodann wird die Debatte über beide Punkte gemeinsam abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich — wie immer in solchen Fällen — getrennt.

Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Die Debatte über die Punkte 1 und 2 wird daher unter einem abgeführt.

1. Punkt: Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (361 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel XXVIII Abs. 1 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) (366 der Beilagen)

2. Punkt: Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (362 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik gemäß Artikel XXVIII Abs. 1 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) (367 der Beilagen)

Präsident: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zu den ersten zwei Punkten der heutigen Tagesordnung, über die, wie soeben beschlossen wurde, die Debatte unter einem abgeführt wird.

Berichterstatter zu beiden Punkten ist der Herr Abgeordnete Wallner. Ich ersuche ihn um seine zwei Berichte.

Berichterstatter Wallner: Hohes Haus! Namens des Zollausschusses habe ich über die Regierungsvorlage 361 der Beilagen zu berichten.

Das vorliegende Abkommen enthält die Ergebnisse der Kündigungsverhandlungen, die seitens der nach Genf entsandten Delegation in der Zeit vom 27. Oktober 1960 bis 6. Dezem-

ber 1960 mit der GATT-Delegation der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt wurden. In dem Abkommen, das am 6. Dezember 1960 unterzeichnet wurde, wird für die Erzeugnisse der Zolltarifnummer 69.11 A 1 b (Porzellangeschirr, weiß, ohne Vignetten oder Aufschriften) ein GATT-Vertragszollsatz von 420 S pro 100 kg festgelegt. Im Sinne der GATT-Regeln gewährt Österreich für eine Anzahl von Positionen GATT-Vertragszollsätze kompensatorischen Charakters.

Das Abkommen hat gesetzändernden Charakter, da die bisherigen Vertragszollsätze Bestandteil des gesetzändernden GATT-Abkommens sind, und bedarf daher zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz der Genehmigung durch den Nationalrat.

Da die Inkraftsetzung der Verhandlungsergebnisse im Interesse eines österreichischen Produktionszweiges mit Wirkung vom 1. Jänner 1961 erforderlich erscheint, werden die materiellen Bestimmungen des erwähnten Abkommens durch eine Verordnung auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes vom 8. Juli 1953, BGBl. Nr. 101, mit Wirkung vom 1. Jänner 1961 vorläufig in Kraft gesetzt. Die endgültige Inkraftsetzung wird durch die verfassungsmäßige Genehmigung des erwähnten Abkommens herbeigeführt.

Der Zollausschuß hat das vorliegende Abkommen in seiner Sitzung am 19. Jänner dieses Jahres in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Namens des Zollausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel XXVIII Abs. 1 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (361 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Ich bitte um den zweiten Bericht.

Berichterstatte **Wallner:** Ich habe weiter über die Regierungsvorlage 362 der Beilagen zu berichten.

In diesem Abkommen sind die Ergebnisse der Kündigungsverhandlungen enthalten, die von der nach Genf entsandten Delegation in der Zeit vom 27. Oktober 1960 bis 6. Dezember 1960 mit der GATT-Delegation der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik durchgeführt wurden. In dem Abkommen, das am 6. Dezember 1960 unterfertigt wurde, wird für die Erzeugnisse der Unterposition 1 b der Zolltarifnummer 69.11 A (Por-

zellangeschirr, weiß, ohne Vignetten oder Aufschriften) ein GATT-Vertragszollsatz von 420 S pro 100 kg festgelegt. Im Sinne der GATT-Regeln gewährt Österreich für eine Anzahl von Positionen GATT-Vertragszollsätze kompensatorischen Charakters.

Das mit der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik unterfertigte Abkommen hat gesetzändernden Charakter, da die bisherigen Vertragszollsätze Bestandteil des gesetzändernden GATT-Abkommens sind. Das vorliegende Abkommen bedarf daher gemäß Artikel 50 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch den Nationalrat.

Die Inkraftsetzung der Verhandlungsergebnisse erscheint im Interesse eines österreichischen Produktionszweiges mit Wirkung vom 1. Jänner 1961 erforderlich. Es werden daher die materiellen Bestimmungen des erwähnten Abkommens durch eine Verordnung auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes vom 8. Juli 1953, BGBl. Nr. 101, mit Wirkung vom 1. Jänner 1961 vorläufig in Kraft gesetzt. Es ist Zweck der verfassungsmäßigen Genehmigung des erwähnten Abkommens, seine endgültige Inkraftsetzung herbeizuführen.

Der Zollausschuß hat das vorliegende Abkommen in seiner Sitzung am 19. Jänner 1961 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Namens des Zollausschusses stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik gemäß Artikel XXVIII Abs. 1 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (362 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Sollten Wortmeldungen vorliegen, ersuche ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Zum Worte ist niemand gemeldet. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung wird den beiden Abkommen einstimmig die Genehmigung erteilt.

3. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (360 der Beilagen): Bundesgesetz über die Hemmung des Fristenablaufes durch Samstage und den Karfreitag (368 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zu Punkt 3 der Tagesordnung: Hemmung des Fristenablaufes durch Samstage und den Karfreitag.

Berichterstatte ist der Herr Abgeordnete Glaser. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatte r Glaser: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Im vergangenen Jahr faßte die Bundesregierung den Beschluß, bei den Dienststellen des Bundes an Samstagen grundsätzlich keinen Dienstbetrieb zu halten, also praktisch ähnlich wie in den meisten Betrieben der Wirtschaft die Fünftagewoche einzuführen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, gesetzliche Vorschriften zu schaffen, wonach in jenen Fällen, in denen der Ablauf einer Frist durch einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag gehemmt wird, diese Hemmung auch durch einen Samstag bewirkt wird.

Wiewohl es vom legistischen Standpunkt anzustreben wäre, alle Rechtsvorschriften über den Fristenlauf einzeln abzuändern, konnte dieser Weg nicht beschritten werden, weil die Berechnung von Fristen gegenwärtig in sehr verschiedener Weise gesetzlich geregelt ist und daher eine zu große Zahl gesonderter Rechtssetzungsakte notwendig gewesen wäre.

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Regelung erstreckt sich nur auf Fristen in bundesgesetzlichen Vorschriften, nicht aber auf Fristenbestimmungen, die in Landesgesetzen, in Bundesverfassungsgesetzen oder in Verordnungen enthalten sind. Durch die Regierungsvorlage werden sowohl verfahrensrechtliche als auch materiell-gesetzliche Fristen erfaßt.

Die Gleichstellung des Karfreitags mit Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist deshalb begründet, weil nach der Übung, die sich in den letzten Jahren herausgebildet hat, an diesem Tag die Dienstzeiten bei den öffentlichen Dienststellen regelmäßig abgekürzt werden.

Die im § 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfes enthaltene Ausnahmeregelung ist erforderlich, weil es sich hier um staatsvertraglich festgelegte oder um Fristen in Bundesgesetzen handelt, die weitgehend von zwischenstaatlichen Bindungen

Österreichs abhängig sind und daher nicht einseitig abgeändert werden können.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 19. Jänner 1961 sehr eingehend beraten und einstimmig angenommen.

Außer dem Ausschußobmann und dem Berichterstatte r ergriffen in der Debatte sieben weitere Abgeordnete sowie Sektionschef Dr. Loebenstein vom Bundeskanzleramt das Wort.

Der Ausschuß hat im Laufe der Debatte klargestellt, daß die beabsichtigte Regelung nur für solche bundesgesetzlich festgelegte Fristen Bedeutung haben wird, die durch Sonntage oder gesetzliche Feiertage gehemmt werden. Daher gilt diese Regelung insbesondere nicht für die Nationalrats-Wahlordnung 1959, da zufolge § 106 Abs. 1 NWO, die nach diesem Gesetz laufenden Fristen durch Sonntage oder andere öffentliche Ruhetage nicht behindert werden.

Namens des Verfassungsausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen: Dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (360 der Beilagen) wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

In formeller Hinsicht beantrage ich, sofern Wortmeldungen vorliegen, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen und die dritte Lesung in unmittelbarem Anschluß an die zweite Lesung vorzunehmen.

Präsident: Zum Worte ist niemand gemeldet. Wir gelangen daher sofort zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Präsident: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege einberufen werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 11 Uhr 20 Minuten